

Merkblatt zum Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

Ab dem 01.01.2018 tritt das novellierte Mutterschutzgesetz auch für **Studentinnen** in Kraft, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG

Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere / stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass die Hochschule so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informiert wird. Studentinnen der Standorte Schneidershof und am Gestaltungscampus in Trier wenden sie sich dazu bitte an den Studienservice in Trier, Studentinnen am Umwelt-Campus Birkenfeld und am Campus in Idar-Oberstein wenden sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. **Eine Verpflichtung zur Meldung besteht allerdings in keinem dieser Fälle.** Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihnen die Hochschule Trier ohne eine solche Anzeige Ihre Rechte nach dem MuSchG nicht gewähren kann und Ihnen in diesem Fall mangels Kenntnis auch keine Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis einräumen kann.

Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin muss der zuständigen Stelle (siehe oben) nachgewiesen werden. Als **Nachweis** gelten beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder die Kopie des Mutterpasses (Kosten hierfür können in der Regel nicht erstattet werden). Ausgehend vom voraussichtlichen Entbindungstermin werden die Schutzfristen vor und nach der Entbindung berechnet.

Der Datenschutz wird entsprechend der geltenden Vorschriften gewährleistet.

§ 15 Abs. 1 und 2 MuSchG

Schutzfristen und Leistungserbringungen innerhalb der Schutzfristen

Besondere Regelungen gelten während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Mutterschutzfrist beginnt **sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung**. Bei früherer oder späterer Entbindung, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend. Nach der Entbindung beträgt die Schutzfrist acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese auf zwölf Wochen. Wird innerhalb der 8 Wochen nach der Entbindung beim Kind eine Behinderung festgestellt, wird auf Antrag der Mutter die Schutzfrist ebenfalls auf 12 Wochen verlängert. Bei einer Entbindung vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Mutterschutzfrist wird von der oben genannten zuständigen Stelle errechnet und der Studentin mitgeteilt.

Während der Schutzfristen sind die Studentinnen von der Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen befreit. Die Studentinnen können jedoch die Teilnahme ausdrücklich

verlangen, i.d.R. erfolgt diese Erklärung gegenüber der zuständigen Beratungsstelle, z. B. dem Prüfungsamt. Die abgegebene Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Wird eine angetretene Prüfung abgebrochen, ist ein Antrag auf Rücktritt mit Begründung und als Nachweis ein ärztliches Attest einzureichen, damit gegebenenfalls ein Rücktritt mit anerkanntem Grund genehmigt werden kann.

Bitte wenden Sie sich wegen genauerer Informationen zu den Sonderregelungen bei Schwangerschaft und Stilltätigkeit an Ihr zuständiges Prüfungsamt, dort werden Sie genau informiert.

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 MuSchG

Einschränkungen der Präsenzzeiten innerhalb des Studiums

Schwangere / stillende Studentinnen dürfen:

- Keine Tätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ausführen. Die Verlängerung bis 22 Uhr kann jedoch bei Bereitschaft der Studentin durch ausdrückliche Erklärung erfolgen, wobei die Anwesenheit als Erklärung gewertet wird. Diese Erklärung kann von der Studentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 5 Abs. 2 MuSchG

- Nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten/studieren (betrifft z. B. Wochenendseminare). Bei Bereitschaft und ausdrücklicher Erklärung durch die eigenverantwortliche Teilnahme an der Veranstaltung ist die Teilnahme jedoch zulässig. Diese Erklärung kann von der Studentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 6 Abs. 2 MuSchG

- Nicht die ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zwischen zwei Arbeits- bzw. Studientagen unterschreiten. Da bei Lehrveranstaltungen in der Regel keine Anwesenheitspflicht gilt, liegt dies in der alleinigen Verantwortung der Studentin.

§ 4 Abs. 2 MuSchG

- Keine Tätigkeiten über 8,5 Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche innerhalb der hochschulischen Ausbildung ausführen. Da die Überwachung dieser Zeiten der Hochschule nicht möglich ist, liegt dies in der alleinigen Verantwortung der Studentin.

§ 4 Abs. 1 MuSchG

Nachteilsausgleich und Freistellung für Untersuchungen bzw. zum Stillen

Schwangere und stillende Studentinnen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dies beinhaltet beispielsweise die Erbringung von Ersatzleitungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, sofern bei der Teilnahme eine unverantwortbare Gefährdung von Mutter und Kind bestehen würde.

§§ 1, 9 Abs. 1 MuSchG

Für die Durchführung von vorgeschriebenen Untersuchungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft sind Studentinnen freigestellt. Da bei Lehrveranstaltungen i.d.R. keine Anwesenheitspflicht besteht

und Prüfungen zeitlich begrenzt sind, geht die Hochschule jedoch davon aus, dass diese Untersuchungen außerhalb dieser Zeiten geplant werden können.

Während der ersten 12 Monate nach der Geburt können stillende Frauen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit in Anspruch nehmen. Bei Tagen mit einer Studienzeit über 8 Stunden gelten entsprechend zweimal 45 Minuten oder einmal 90 Minuten. Informationen über entsprechende Räume können bei der zuständigen Stelle (Studienservice, Prüfungsamt, Gleichstellungsbüro) eingeholt werden.

§ 7 Abs. 1 und 2 MuSchG

Sonstiger Schutz und Gefährdungsbeurteilung

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit dürfen Studentinnen nicht mit gefährlichen Stoffen oder unter gesundheitsschädigenden Einflüssen für Mutter und Kind arbeiten.

Für schwangere / stillende Mütter dient die Gefährdungsbeurteilung der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft/Stillzeit entstehenden Nachteilen notwendig sind. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung vorliegende Gefährdungen wird die Schwangere/Stillende individuell über die Schutzmaßnahmen bzw. evtl. vorliegender Beschäftigungsverbote (z.B. im Chemielabor) oder mögliche Ersatzleistungen(Nachteilsausgleich) informiert. Hierfür wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Prüfungsamt.

§§ 9 - 13 MuSchG

Informationspflicht

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin sowie eine Stilltätigkeit muss durch die Hochschule Trier der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Hierbei sind der Aufsichtsbehörde sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen gemäß § 27 MuSchG auszuhändigen,

§ 27 MuSchG

Die Hochschule Trier muss Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren. Dies erfolgt durch die je nach Standort spezifischen Stellen. Auch in den Fachbereichen wird immer wieder auf die Schutzrechte vor und nach der Geburt eines Kindes hingewiesen, bspw. im Rahmen von Beratungen, bei Veranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen) und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika).

§ 10 Abs. 2, § 26 MuSchG

Beurlaubung

Während einer Schwangerschaft und für Kindererziehungszeiten ist eine Beurlaubung möglich. Dies ist eine mögliche Schutzmaßnahme, falls bei einer Fortführung des Studiums eine unverantwortbare Gefährdung für Mutter und Kind bestehen würden, sie kann aber auch als Freistellung für die Erziehung/Betreuung des Kindes genutzt werden. Während einer Beurlaubung bleibt der Studierendenstatus erhalten, die Fachsemester werden jedoch nicht weitergezählt. Während einer Beurlaubung ist die Studierende von allen Teilnahmeverpflichtungen bei Veranstaltungen und Prüfungen befreit. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Studienservice bzw. das zuständige Prüfungsamt.

Ansprechpartner und Beratung

- Gleichstellungsbüro Hochschule Trier:
<https://www.hochschule-trier.de/index.php?id=16347>
- Gleichstellungsbüro Umwelt-Campus Birkenfeld:
<https://www.umwelt-campus.de/ucb/index.php?id=gsb>
- Studienservice Hochschule Trier:
<https://www.hochschule-trier.de/index.php?id=16342>
- Prüfungsamt Umwelt-Campus Birkenfeld:
<https://www.umwelt-campus.de/ucb/index.php?id=11005>
- Sekretariat in Idar-Oberstein:
<https://www.hochschule-trier.de/index.php?id=649>